

INHALT	SEITE
63. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr	169
64. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen – Weihnachtsmarkt –	174
65. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG ab 19.10.2017	177
66. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG ab 19.10.2017	177
67. Einziehung von Verkehrsflächen hier: Gürtelstraße	178
68. Widmung von Verkehrsflächen hier: Kamener Straße (westl. Stich gegenüber Zechenstraße)	180

63.

Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Entgelten
in der Kreisstadt Unna
bei Einsätzen der Feuerwehr**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen :

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Kreisstadt Unna unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
Ferner führt die Feuerwehr die Bearbeitung der Feuerwehreinsatzpläne und der Brandmeldelaufkarten nach § 25 BHKG durch.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2**Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt :
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlös- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserverkehrsmitteln oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der / dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen, für die vermeidbare, mehrfache

Bearbeitung von Feuerwehreinsatzplänen und Brandmeldelaufkarten und für freiwillige Leistungen.

- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht ; es erfolgt eine minutengenaue Abrechnung. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Bei den Personalkosten der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird davon abweichend für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Kreisstadt Unna haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 01. Juli 2005 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Unna, den 27.10.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Kostentarife

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Unna

1. Personalkosten

Personal	Kosten je voller Stunde
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige des gehobenen Dienstes	72,18 Euro
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige des mittleren Dienstes	35,96 Euro
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	16,00 Euro

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugart	Kosten je voller Stunde
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge, Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser	46,24 Euro
Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge Führung	29,08 Euro
Wechseladerfahrzeuge mit Abrollbehältern	133,82 Euro
Mannschaftstransportfahrzeuge und Kommandowagen	35,55 Euro
Rüstwagen	36,22 Euro
Drehleiter mit Korb	120,00 Euro

3. Entgelte

für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung

Leistung	Entgelt je voller Stunde bzw. pauschal
Brandsicherheitswachen	je angeordnetem Mitarbeiter je voller Stunde 16,00 Euro sowie zusätzlich für das Fahrzeug pauschal 46,24 Euro
Bearbeitung von Feuerwehrplänen und Brandmeldelaufkarten	über die erste Prüfung hinausgehende Prüfungen je voller Stunde 72,18 Euro

64.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.10.2017 - Weihnachtsmarkt -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 19.10.2017 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 03.12.2017 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf den Bereich

Rathausplatz, Bahnhofstraße, ab Haus Nr. 40, Markt, Schäferstraße, Gerh.-Hauptmann Straße bis Klosterstraße, Klosterstraße, Teilstück zwischen Gerh.-Hauptmann-Straße und Massener Straße, Massener Straße, Teilstück zwischen Lindenplatz und Markt, Gürtelstraße, Flügelstraße, Hertingerstraße innerhalb des Verkehrsringes, Wasserstraße innerhalb des Verkehrsringes, Morgenstraße innerhalb des Verkehrsringes, s. anliegenden Lageplan,

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 27.10.2017

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

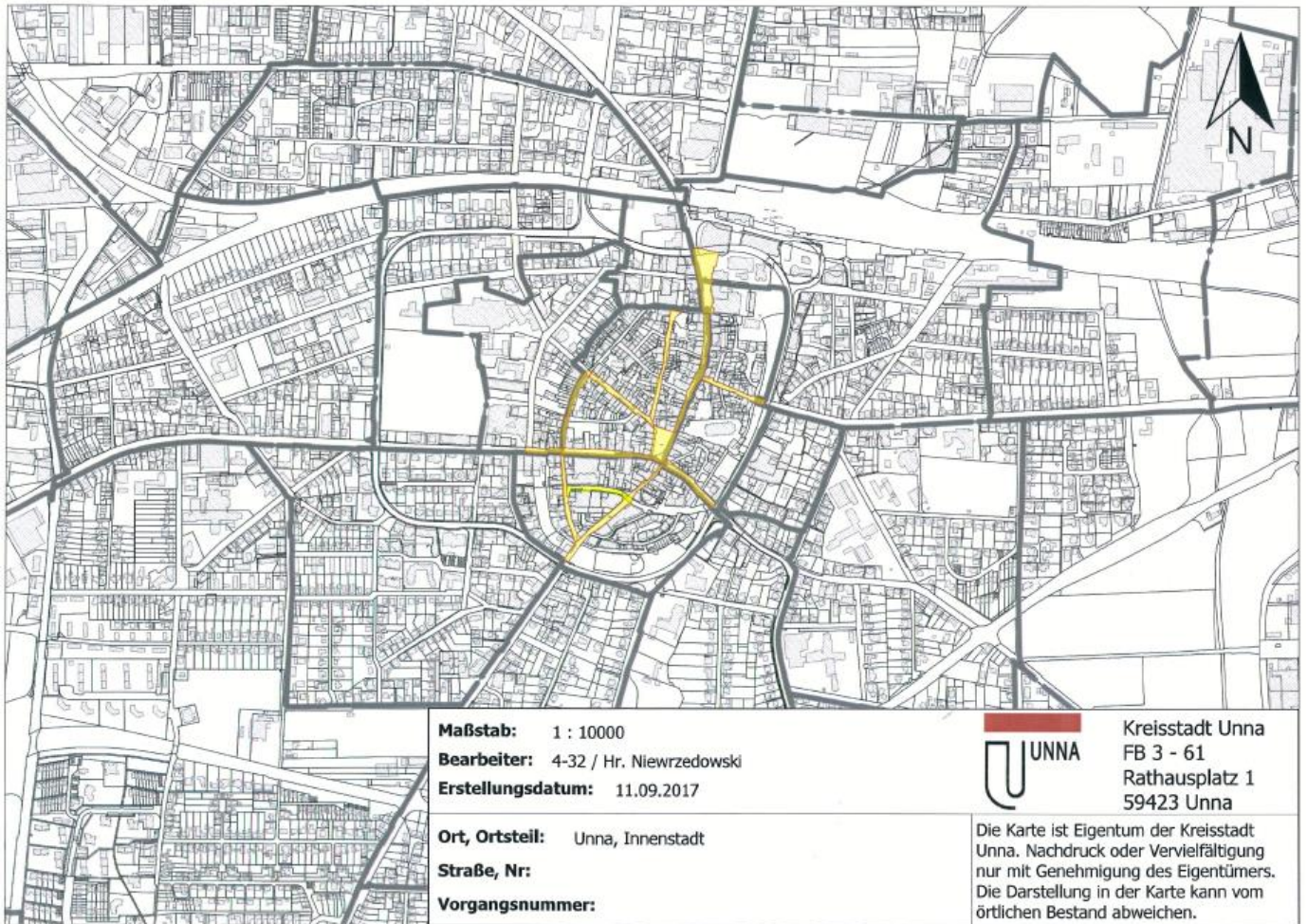
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27.10.2017

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter



Abl.KrStUN 25 – 64 / 06. November 2017

65. **Bekanntmachung**

**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH
nach § 52 Abs. 2 GmbHG
ab 19.10.2017**

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	Scheideler, Hans-Jürgen	Kolar, Anja
Neu:	Kolar, Anja	Tietze, Michael
Bisher:	Nicolaiciuc, Georg	Kolb, Oliver
Neu:	Kolb, Oliver	Kornatz, Jan-Christof

Abl.KrStUN 25 – 65 / 06. November 2017

66. **Bekanntmachung**

**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der
Stadt Unna GmbH
nach § 52 Abs. 2 GmbHG
ab 19.10.2017**

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	Scheideler, Hans-Jürgen	Tibbe, Klaus
Neu:	Tibbe, Klaus	Tietze, Michael
Bisher:	Tracz, Andreas	Bick, Martin
Neu:	Tracz, Andreas	Schmidt, Günter

Abl.KrStUN 25 – 66 / 06. November 2017

67. **Bekanntmachung**

Einziehung von Verkehrsflächen

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 19.10.2017 beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Gemeindestraße „Gürtelstraße“ wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen.

Anlage: Lageplan

Die Einziehung wird zum 01.11.2017 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

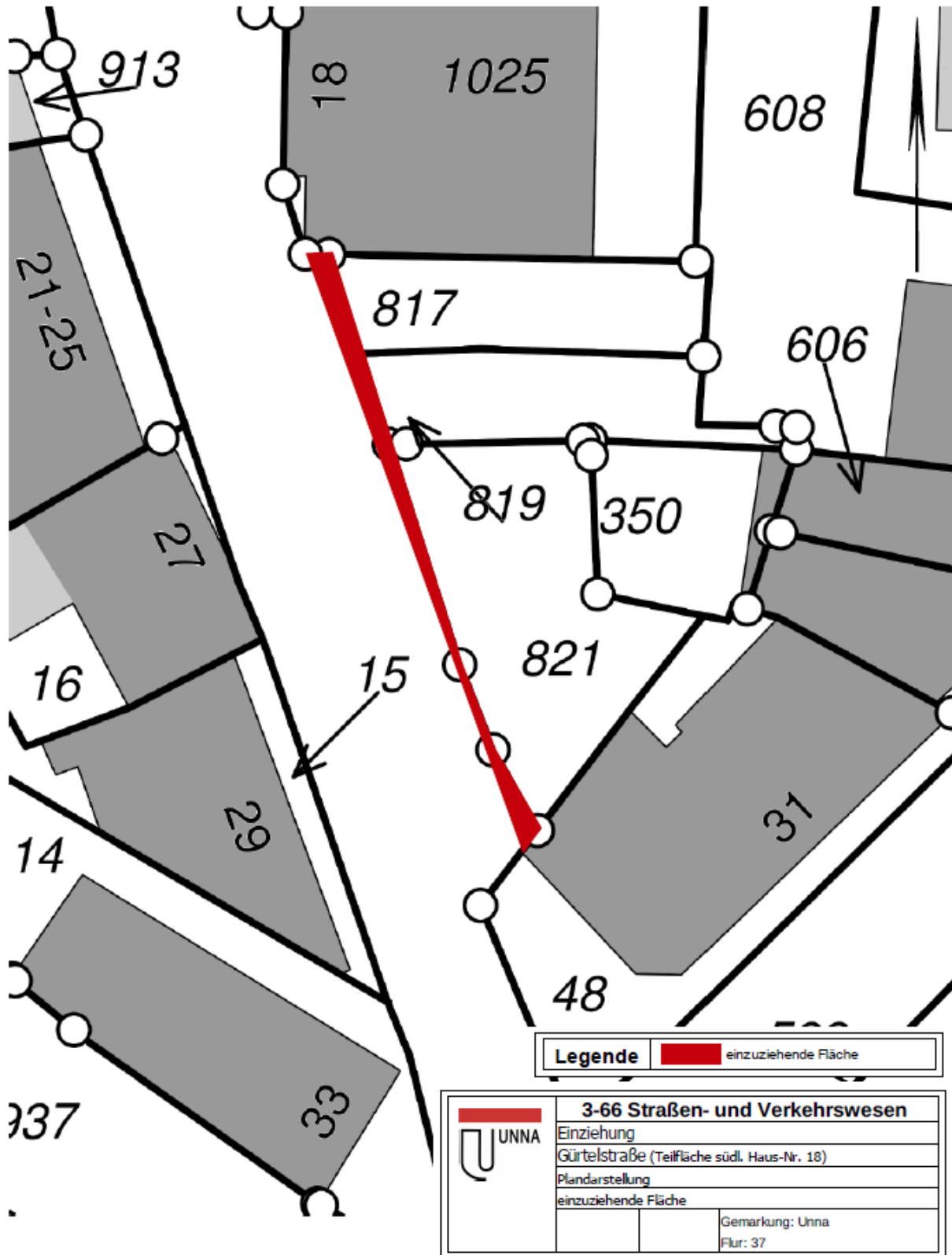
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 25.10.2017

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



68.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 19.10.2017 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Kamener Straße“ (westl. Stichweg gegenüber der Einmündung Zechenstraße) wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.11.2017 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 25.10.2017

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

